

Hygienekonzept der Kulturwerkstatt Paderborn vom 14.09.2021

Alle Tätigkeiten und Raumnutzungen in der Kulturwerkstatt unterliegen jeweils der aktuellen CoronaSchVO NRW zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung/des Gruppenangebots.

1. Planung, Anmeldung und Raumkonzept

- Die Vergabe von Belegungszeiten erfolgen ausschließlich telefonisch oder per Mail.
- Die zur Verfügung stehende maximal mögliche Nutzungskapazität der Räume richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben, der Art der Nutzung und den Möglichkeiten der Durchlüftung. Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß oder einer größeren Anzahl Personen sind nur in maschinell durchlüfteten Räumen möglich.
- Zwischen den Belegungszeiten sind mindestens 30 Minuten für die Desinfektion und Lüftung vorzusehen.
- Sofern die Durchführenden beabsichtigen, besondere Tätigkeiten (z.B. Mitwirkung von Besuchenden, Ausgabe von Essen, besondere Veranstaltungsformate o.ä.) durchzuführen, die weitere Hygienemaßnahmen notwendig machen könnten, ist dies in Abstimmung mit der Kulturwerkstatt zu prüfen und ggf. ein Hygienekonzept zu erarbeiten.
- Sofern für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze mit mehr als 100 Besuchenden) behördliche Genehmigungen einzuholen, oder besondere Hygienekonzepte zu erarbeiten sind, obliegt dies den Veranstaltenden.
- Voraussetzungen und Maßnahmen (z.B. Kontrolle auf 3G, Hygienemaßnahmen, Kontaktnachverfolgung), die für die Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten notwendig sind, sind durch die verantwortliche Person des Angebots umzusetzen.
- Die Kontrolle auf 3G für Gruppenangebote von Mitgliedern wird durch die Kulturwerkstatt geleistet.
- Der zeitliche und personelle Mehraufwand zur Sicherstellung der Hygiene-, Kontroll- und Schutzmaßnahmen ist in der Planung zu berücksichtigen.

2. Mindestabstand, Maskenpflicht

- Der Mindestabstand von 1,5m ist vor und in der Kulturwerkstatt grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen für die Durchführung von Veranstaltungen/Angeboten sind der jeweils gültigen CoronaSchVO und weiteren Rechtsvorschriften zu entnehmen.
- In allen Gängen und Treppenhäusern gilt in der Kulturwerkstatt ein Rechtsgehgebot um Abstände besser einhalten zu können.
- In der Kulturwerkstatt ist in allen Räumen und auf allen Verkehrsflächen (Flure, Treppen etc.) und in den Toiletten grundsätzlich mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Atemschutzmaske (FFP2/KN95/N95-Standard oder höher) zu tragen.
- Auf das Tragen einer Maske kann unter Beachtung der 3G-Regel ausnahmsweise verzichtet werden:
 - in der Gastronomie am festen Sitz- oder Stehplatz
 - bei Veranstaltungen am festen Sitz- oder Stehplatz
 - Tanzveranstaltungen
 - bei Gruppenangeboten am festen Sitz- oder Stehplatz
 - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
 - bei Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können:
 - Sport
 - Tanzen
 - Spielen von Blasinstrumenten
 - beim gemeinsamen Singen, wenn nur Immunisierte und/oder PCR-getestete Personen teilnehmen
 - bei der Kommunikation mit Gehörlosen
- Sofern Personen aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind diese Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument auf Verlangen vorzulegen ist.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der für das Angebot verantwortlichen Personen auszuschließen.

3. 3G-Regel, Coronatests

- Besuchende der Kulturwerkstatt müssen die Voraussetzungen der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) und die entsprechende Nachweisbarkeit (z.B. schriftliche/digitale Bestätigung der Impfung/Genesung, Negativtestnachweis) erfüllen sowie ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments belegen können.
- Es sind nur Corona-Tests zulässig, die nach einem in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung zulässigen Testverfahren vorgenommen worden sind.
- Für die Teilnahme an Tanzveranstaltungen benötigen Nicht-Immunisierte einen PCR-Test.
- Für die Teilnahme an Angeboten mit gemeinsamen Singen benötigen Nicht-Immunisierte, sofern ohne Maske gesungen werden soll, einen PCR-Test. Andernfalls ist von allen Beteiligten (auch Immunisierte) eine Maske zu tragen.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

4. Weitere Hygienemaßnahmen

- Mit dem Betreten der Kulturwerkstatt waschen bzw. desinfizieren alle Besuchenden ihre Hände.
- Die Kulturwerkstatt stellt den Veranstaltenden/Gruppen desinfizierte Räumlichkeiten inklusive Mobiliar und Betriebsmittel zur Verfügung.
- Die Hygienemaßnahmen für eingebrachte Ausstattungen, Betriebs- und Arbeitsmittel und sonstige Gegenstände sowie bei wechselnden Besuchenden, obliegt den Verantwortlichen des Angebots.
- Die Kulturwerkstatt kann für Bereiche in denen Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine begrenzte Anzahl transparenter Trennwände zur Verfügung stellen.
- Die Kulturwerkstatt stellt auf Anfrage Temperaturmessgeräte zur Verfügung.

5. Aufgaben der Gruppenleitung/Veranstaltungsleitung

- Kontrolle der Mitwirkenden und Besuchenden auf offensichtliche Erkrankungen der oberen Atemwege oder fiebrigen Symptome.
- Kontrolle und Sicherstellung der Maskenpflicht, des Mindestabstands und des Rechtsgehobts der Mitwirkenden und Besuchenden.
- Kontrolle und Umsetzung der 3G-Regel
- Durchführung/Anweisung und Kontrolle der festgelegten Hygienemaßnahmen.
- Unterweisung aller Beteiligten zu Hygienemaßnahmen, Verhaltensrichtlinien und Ablauf.
- Vorhaltung von persönlicher Schutzausrüstung für die in ihrem Auftrag an der Durchführung des Angebots beteiligten Personen.
- **CO²-Ampeln:** Kontrolle der Raumluftqualität mittels CO²-Ampeln und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Lüftung, ggf. Unterbrechung/Abbruch des Angebots.
Anzeige grün: CO²-Belastung gering
Anzeige gelb: CO²-Belastung erhöht, Lüftungsmaßnahmen sind zeitnah vorzusehen
Anzeige rot: CO²-Belastung hoch, unmittelbare Unterbrechung des Angebots

Die Kulturwerkstatt führt im Rahmen Ihrer Betreiberpflicht Stichproben zur Kontrolle durch.

6. Weiteres

- Die Bewirtschaftung der Theken wird ausschließlich durch die Kulturwerkstatt geleistet.

Bei Fragen zum Hygienekonzept der Kulturwerkstatt können Sie sich gerne an uns wenden.

Eine Überarbeitung des Hygienekonzepts der Kulturwerkstatt kann aufgrund geänderter Vorschriften jederzeit erforderlich sein. Bitte beachten Sie, dass vorstehende Regelungen ausschließlich das Haus- und Nutzungsrecht der Kulturwerkstatt betreffen. Sie sind nicht juristisch überprüft und daher ohne Gewähr.

Bleiben Sie gesund!